

Eing.: 12. FEB. 1964

Abt.                     Erläuterungsbericht

zum Bebauungsplan für die Errichtung von Wochenendhäusern der  
Gemeinde Hof, Oberwesterwaldkreis.

- - -

Die Gemeinde Hof beabsichtigt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom  
22.12.1963 für die Errichtung von Wochenendhäusern das im  
Bebauungsplan genau begrenzte Gebiet auszuweisen.

Der aufgestellte Plan regelt die zukünftige Bebauung nach den  
Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, der Baunutz-  
ungsverordnung vom 26.6.1962 und der Landesbauordnung vom  
15.11.1961.

Innerhalb des durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes dürfen  
nur Wochenend- oder Jagdhäuser errichtet werden, die nicht zum  
dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Der Nachweis  
eines anderweitigen dauernden Wohnsitzes ist zu erbringen.

Weitere bauliche Anlagen, die nicht dem Charakter eines Wochen-  
endhauses entsprechen, dürfen in dem ausgewiesenen Gebiet nicht  
errichtet werden.

Aus einer Bauerlaubnis in den für Wochenendhäuser ausgewiesenen  
Gebieten erwachsen dem Benutzer gegenüber den öffentlich recht-  
lichen Körperschaften keine Rechte, die an die Einwohnergemein-  
schaft allgemein und an Wohngebieten im besonderen geknüpft  
sind.

Versorgungsleitungen (Be- und Entwässerung) und Zuwegungen,  
gleich welcher Art, werden von der Gemeinde nicht ausgeführt.

Auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugrundstücken darf je-  
weils nur ein Wochenendhaus errichtet werden. Eine Bauerlaubnis  
kann erst dann erteilt werden, wenn der Bauherr das Eigentum  
über den im Plan ausgewiesenen Bauplatz nachgewiesen hat.

(§ 10, § 17 BNU 12 VO)

Die bebaute Grundstücksfläche darf 50 qm<sup>2</sup> einschl. einer Veranda  
nicht überschreiten. Die Gebäude dürfen nur ein Vollgeschöß er-  
halten. Der Ausbau des Dachgeschosses ist nicht zulässig. Keller  
dürfen nur in der für die Unterbringung von Vorräten und Heiz-  
material notwendigen Größe, keinesfalls aber über die Hälfte der  
Gebäudefläche errichtet werden. Die Errichtung einer massiven

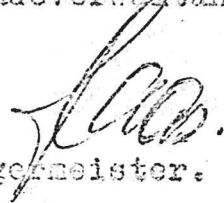
Garage im Zusammenhang mit dem Wochenendhaus ist gestattet. Sie wird auf die bebaubare Fläche nicht angerechnet. Eine spätere Ausgestaltung zu einem bewohnbaren Raum ist jedoch nicht gestattet.

Die Gebäude müssen sich in Form und Farbgebung sowie im Material der umgebenden Landschaft anpassen. Die Baukörper sind einfach und klar zu gestalten und müssen einen länglichen Grundriß aufweisen, bei dem die Schmalseite nicht größer als  $\frac{4}{5}$  der Gebäudelänge sein darf. Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von etwa  $50^\circ$  zugelassen, deren Hauptfirstrichtung parallel zum Hang verlaufen soll. Zur Dacheindeckung darf nur dunkelfarbiges Material verwendet werden. Außenputz und Anstrich dürfen nicht in auffallenden Farben ausgeführt werden. Hohe Sockel sind zu vermeiden oder durch Geländeanschüttung zu verdecken. Einfriedigungen sind in Bauantrag mit darzustellen und bestehen in der Regel aus Holz und einer Hecke (Waldzaun und Jägerzaun). Das Grundstück ist weitgehend mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens, der Standsicherheit und der Feuersicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen Bauordnung einzuhalten.

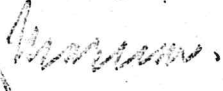
H o f, den 1. 10 1953

Gemeindeverwaltung:

  
Bürgermeister.

Genehmigt:  
Bezirksregierung

421-  
Montabaur, den 1. 10. 1953  
im Auftrage:

  
Bezirksregierungsbeirat

